

Genehmigung von Windkraftanlagen

Axel Krahl
LRA Neckar-Odenwald-Kreis
Geschäftsbereich Bauen & Umwelt

Gliederung

- Genehmigungspflicht nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz
- Genehmigungsvoraussetzungen
- Genehmigungsverfahren
- Genehmigungsbescheid
- Zusammenfassung

Genehmigungspflicht

- Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter sind genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Immissionsschutzrechts, da sie umweltrelevante Anlagen darstellen.
- Rechtsgrundlage: Bundes-Immissionsschutzgesetz mit verschiedenen weiteren Verordnungen und Gesetzen z.B. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)
 - ➔ Bundesrecht = bundeseinheitliche Vorschriften zu Anforderungen und Genehmigungsverfahren

Genehmigungs- voraussetzungen

- Immissionsschutz:
 - ➔ Lärm, Infraschall, Schattenwurf, Lichtimmissionen (Zielrichtung: **Schutzgut Mensch**; Gesundheitsschutz)
- Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften wie zum Beispiel:
 - ➔ Bauplanungs- und Bauordnungsrecht
 - Denkmalschutzrecht
 - Natur- und Artenschutzrecht
 - Waldrecht
 - Straßenverkehrsrecht
 - Luftverkehrsrecht
 - Militärische Belange
 - Wasser- und Bodenschutzrecht

Genehmigungsanspruch

- Die Genehmigung **ist** zu erteilen, wenn die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen und Grenzwerte erfüllt/eingehalten werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
 - ➔ Rechtsanspruch auf Genehmigung falls die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung, kein Ermessen der Behörde)
Vergleichbar Baugenehmigung

Genehmigungsverfahren

- Genehmigungsbehörde ist die untere Immissionsschutzbehörde bei den Stadt- und Landkreisen, d.h. im N-O-K das Landratsamt.
- Vereinfachtes Genehmigungsverfahren **ohne** Öffentlichkeitsbeteiligung (3 + 3 Monate ab Vollständigkeit der Antragsunterlagen):
 - ➔ Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen
- Förmliches Genehmigungsverfahren **mit** Öffentlichkeitsbeteiligung (7 + 3 Monate ab Vollständigkeit der Antragsunterlagen):
 - ➔ Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und 20 oder mehr Windkraftanlagen **oder** bei notwendiger Umweltverträglichkeitsprüfung **oder** *auf Antrag des Antragstellers*

Genehmigungsverfahren

- Konzentrationswirkung
 - ➔ Alle behördlichen Entscheidungen (außer Waldumwandlungsgenehmigung) sind eingeschlossen.
- Umfangreiche Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange; ggfls. Öffentlichkeit
 - ➔ Beteiligung erfolgt durch die Genehmigungsbehörde. Sie prüft, welche Stellen zu beteiligen sind.
- Verwaltungsverfahren
 - ➔ Detailliert bundeseinheitlich geregelt

Beispiele für beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange

- ✓ Regionalverband
- ✓ Kompetenzzentrum Energie beim RP
- ✓ Betroffene Gemeinden (Einvernehmen)
- ✓ Baurechtsbehörde
- ✓ FD Arbeits- und Immissionsschutz
- ✓ FD Gesundheit
- ✓ FD Wasserwirtschaft , Bodenschutz
- ✓ FD Naturschutz
- ✓ Anerkannte Naturschutzverbände (BUND, NABU, LNV)
- ✓ FD Forst, Landesbetrieb Forst BW
- ✓ FD Landwirtschaft
- ✓ FD Straßenverkehr
- ✓ FD Flurneuordnung
- ✓ Bundeswehr; Ref. 46 RP K'he Ziviler Luftverkehr
- ✓ Telekom, Mobilfunkbetreiber, Rundfunk

Genehmigungsbescheid

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen enthalten

- Inhaltsbestimmungen
- Nebenbestimmungen
 - ➔ Bedingungen
 - ➔ Auflagen
 - ➔ Befristungen
 - ➔ **Möglichkeit nachträglicher Anordnungen**
(§ 17 BImSchG)

Zusammenfassung

- **Bundeseinheitlich geregeltes, sehr komplexes Genehmigungsverfahren**
- **Beim Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen besteht ein Genehmigungsanspruch**
- **Genehmigungsbehörde beteiligt Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange im Verfahren und ggfls. auch die Öffentlichkeit**
- **Genehmigungsbescheid mit umfangreichen Regelungsmöglichkeiten**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Axel Krahl
LRA Neckar-Odenwald-Kreis
Geschäftsbereich Bauen & Umwelt